

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 20. Dezember 2011

Nr. 24

### Inhalt

Seite

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Barnstädt.....** 3
- **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung .....** 3, 4

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Farnstädt.....** 5
- **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung .....** 5, 6

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf..** 7
- **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung .....** 7, 8

#### **Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Nemsdorf-Göhrendorf vom 13.12.2011 *aus dem öffentlichen Sitzungsteil***

- **Beschluss-Nr. 2011-18/092**  
Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..... 9, 10
- **Beschluss-Nr. 2011-18/093**  
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ..... 11
- **Bekanntmachungsanordnung**  
zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen .... 12
- **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen .....** 12 - 14

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Obhausen.....** 15
- **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung .....** 15, 16

#### **Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Obhausen vom 13.12.2011 *aus dem öffentlichen Sitzungsteil***

- **Beschluss-Nr. 2011-13/079**  
Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“ ..... 17, 18

• <b>Beschluss-Nr. 2011-13/080</b> Satzung der Gemeinde Obhausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen .....	19, 20
• <b>Bekanntmachungsanordnung</b> zur Satzung der Gemeinde Obhausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen .....	20
• <b>Satzung der Gemeinde Obhausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen .....</b>	21 - 23
<b>Bekanntmachungen der Stadt Schraplau</b>	
• <b>Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Schraplau .....</b>	24
• <b>Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung .....</b>	24, 25
• <b>Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl Schraplau am 22. Januar 2012 .....</b>	26, 27
• <b>Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 22. Januar 2012 in der Stadt Schraplau .....</b>	28
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Steigra</b>	
Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates Steigra vom 01.12.2011 <i>aus dem öffentlichen Sitzungsteil</i>	
• <b>Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Steigra“ der Gemeinde Steigra .....</b>	29 - 31
<b>Bekanntmachung des Finanzamtes Merseburg</b>	
<u>für die Gemeinde Obhausen</u>	
• <b>Bekanntmachung über die Nachschätzung (§11 BodSchätzG).....</b>	32
<b>Impressum .....</b>	32

## Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

### **Bekanntmachung Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Barnstädt**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2010** beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Weber, die Entlastung für die Haushaltsführung 2010 erteilt (Beschluss- Nr. 2011-15/061).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach §170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 16.12.2011

Weber  
Bürgermeister

### **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 160 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in der Sitzung am **15.11.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

#### **1. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	204.300	-42.900	736.400	897.800
---------------	---------	---------	---------	---------

die Ausgaben	174.300	-12.900	736.400	897.800
--------------	---------	---------	---------	---------

#### **2. im Vermögenhaushalt**

die Einnahmen	186.300	-180.900	225.100	230.500
---------------	---------	----------	---------	---------

die Ausgaben	188.800	-183.400	225.100	230.500
--------------	---------	----------	---------	---------

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstädt, den 16.11.2011

Weber  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 16.12.2011

Weber  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

### **Bekanntmachung Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Farnstädt**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat in seiner Sitzung am 09.11.2011 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2010** beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Mylich, die Entlastung für die Haushaltsführung 2010 erteilt (Beschluss- Nr. 2011-11/061).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Farnstädt liegen nach §170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 16.12.2011

Mylich  
Bürgermeister

### **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 160 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in der Sitzung am **09.11.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

#### **2. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	267.800	-68.600	1.319.400	1.518.600
---------------	---------	---------	-----------	-----------

die Ausgaben	216.800	-17.600	1.319.400	1.518.600
--------------	---------	---------	-----------	-----------

#### **3. im Vermögenhaushalt**

die Einnahmen	280.700	-266.800	580.100	594.000
---------------	---------	----------	---------	---------

die Ausgaben	118.500	-104.600	580.100	594.000
--------------	---------	----------	---------	---------

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Farnstädt, den 10.11.2011

Mylich  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 21.12.2011 bis 03.12.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 16.12.2011

Mylich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

### **Bekanntmachung Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 08.11.2011 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2010** beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Reh, die Entlastung für die Haushaltsführung 2010 erteilt (Beschluss- Nr. 2011-17/085).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf liegen nach §170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 16.12.2011

Reh  
Bürgermeister

### **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 160 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am **08.11.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

#### **3. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	126.600	-71.400	701.900	757.100
die Ausgaben	71.700	-16.500	701.900	757.100

#### **4. im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	49.100	-159.400	253.700	143.400
die Ausgaben	46.800	-157.100	253.700	143.400

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 10.11.2011

Reh  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 16.12.2011

Reh  
Bürgermeister



**Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Nemsdorf-Göhrendorf vom 13.12.2011****Beschluss-Nr. 2011-18/092**Beschlussgegenstand

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“  
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt**, auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Folgende Flurstücke werden von der Planung erfasst:

- Flur 2: Flurstücke 1/1 teilweise; 2/1; 4/1 teilweise; 5/1 teilweise; 18/1; 20/1 teilweise; 22 teilweise; 23; 30/1 teilweise; 76/5 teilweise; 79/6 teilweise; 85/4 teilweise; 119/5 teilweise; 126/3; 127/3 teilweise; 130/17; 131/17 teilweise; 139/18; 140/18; 141/18; 142/18; 144/18; 147/3
- Flur 5: Flurstücke 1/1 teilweise; 4/1; 5/1; 8/1 teilweise; 19/1 teilweise; 21/1 teilweise; 21/2 teilweise; 21/3; 21/4; 21/5; 24/1 teilweise; 24/2; 43/6; 44/6; 44/6 teilweise; 45/6 teilweise; 60/3; 61/3; 64/4; 65/4; 66/4; 67/5; 68/5; 70/15 teilweise; 71/15 teilweise; 72/20 teilweise; 86/5; 88/4; 89/5; 91/20; 92/20; 95/24; 96/25

der Gemarkung Göhrendorf

- Flur 5: Flurstücke 44/1 teilweise; 49 teilweise; 54/3 teilweise; 109/44 teilweise; 128/43 teilweise; 129/43; 131/54

der Gemarkung Nemsdorf

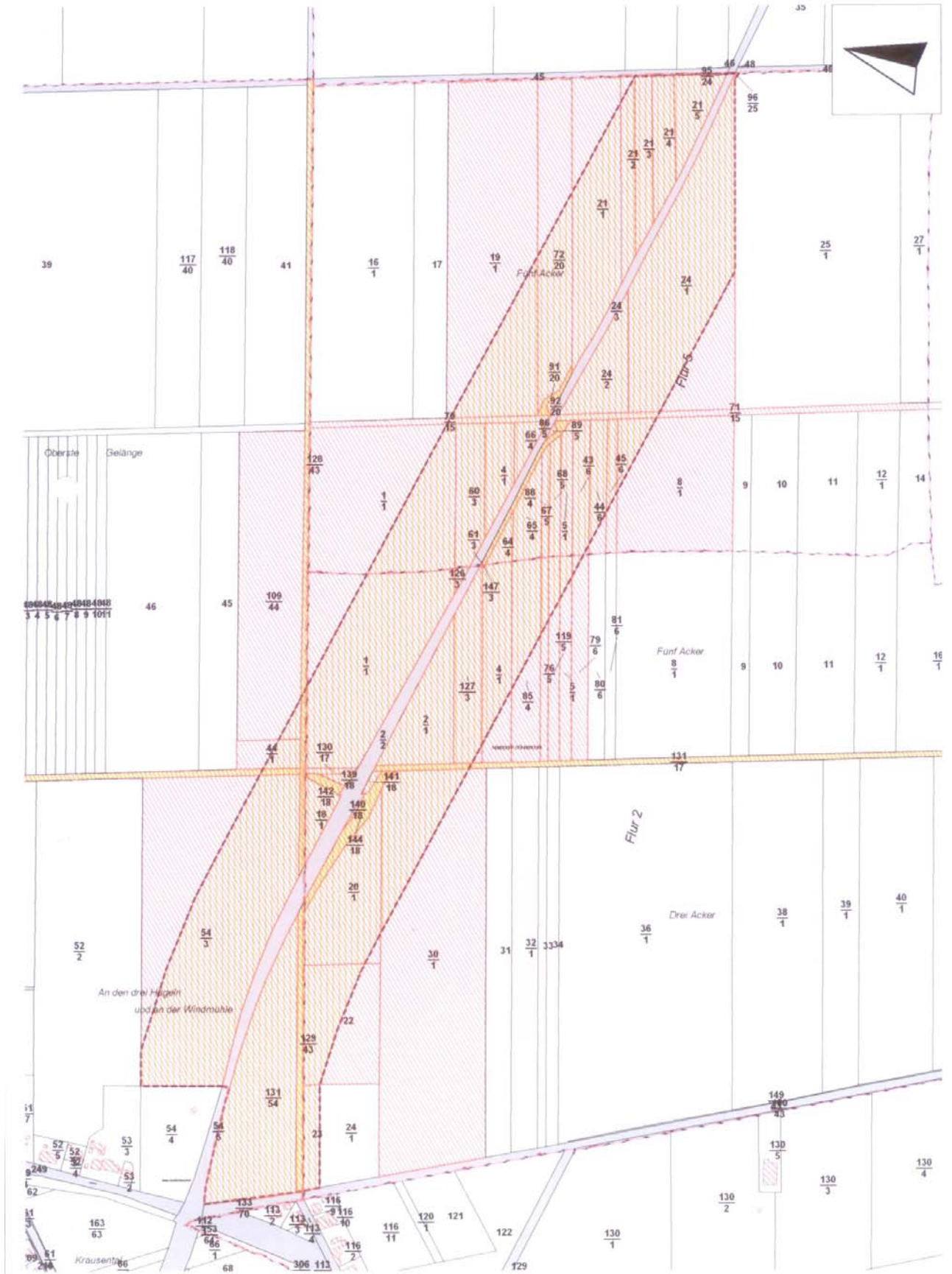
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in der Anlage dargestellt.

Begründung:

Die Aufstellung des o. g. Bauleitplanes ist erforderlich, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für das geplante Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der Bahnstrecke entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 vorzubereiten und zu sichern.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ festgesetzt werden.
- Das Gesamtkonzept soll auf eine effektive Auslastung des Plangebietes ausgerichtet werden.
- Es sind Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen.



**Beschluss-Nr. 2011-18/093**Beschlussgegenstand

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Beschlusstext

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Folgende Flurstücke werden von der Planung erfasst:

- Flur 2: Flurstücke 1/1 teilweise; 2/1; 4/1 teilweise; 5/1 teilweise; 18/1; 20/1 teilweise; 22 teilweise; 23; 30/1 teilweise; 76/5 teilweise; 79/6 teilweise; 85/4 teilweise; 119/5 teilweise; 126/3; 127/3 teilweise; 130/17; 131/17 teilweise; 139/18; 140/18; 141/18; 142/18; 144/18; 147/3
- Flur 5: Flurstücke 1/1 teilweise; 4/1; 5/1; 8/1 teilweise; 19/1 teilweise; 21/1 teilweise; 21/2 teilweise; 21/3; 21/4; 21/5; 24/1 teilweise; 24/2; 43/6; 44/6; 44/6 teilweise; 45/6 teilweise; 60/3; 61/3; 64/4; 65/4; 66/4; 67/5; 68/5; 70/15 teilweise; 71/15 teilweise; 72/20 teilweise; 86/5; 88/4; 89/5; 91/20; 92/20; 95/24; 96/25

der Gemarkung Göhrendorf

- Flur 5: Flurstücke 44/1 teilweise; 49 teilweise; 54/3 teilweise; 109/44 teilweise; 128/43 teilweise; 129/43; 131/54

der Gemarkung Nemsdorf

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in der Anlage dargestellt.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat in der Ratssitzung am 13.12.2011 (Beschluss-Nr.: 2011-18/092) den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen beschlossen. Die Aufstellung des o. g. Bauleitplanes ist erforderlich, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für das geplante Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der Bahnstrecke entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 vorzubereiten und zu sichern.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ festgesetzt werden.
- Das Gesamtkonzept soll auf eine effektive Auslastung des Plangebietes ausgerichtet werden.
- Es sind Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen beschlossen am 13.12.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-18/093 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 14.12.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 14.12.2011

Jügen Reh  
Bürgermeister

-Siegel -

**Satzung  
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Göhrendorf“  
zur Errichtung von Photovoltaikanlagen**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung:

**§1  
zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan zur Errichtung von Photovoltaikanlagen aufzustellen.  
Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf

- Flur 2: Flurstücke 1/1 teilweise; 2/1; 4/1 teilweise; 5/1 teilweise; 18/1; 20/1 teilweise; 22 teilweise; 23; 30/1 teilweise; 76/5 teilweise; 79/6 teilweise; 85/4 teilweise; 119/5 teilweise; 126/3; 127/3 teilweise; 130/17; 131/17 teilweise; 139/18; 140/18; 141/18; 142/18; 144/18; 147/3
- Flur 5: Flurstücke 1/1 teilweise; 4/1; 5/1; 8/1 teilweise; 19/1 teilweise; 21/1 teilweise; 21/2 teilweise; 21/3; 21/4; 21/5; 24/1 teilweise; 24/2; 43/6; 44/6; 44/6 teilweise; 45/6 teilweise; 60/3; 61/3; 64/4; 65/4; 66/4; 67/5; 68/5; 70/15 teilweise; 71/15 teilweise; 72/20 teilweise; 86/5; 88/4; 89/5; 91/20; 92/20; 95/24; 96/25

der Gemarkung Göhrendorf

- Flur 5: Flurstücke 44/1 teilweise; 49 teilweise; 54/3 teilweise; 109/44 teilweise;  
128/43 teilweise; 129/43; 131/54  
der Gemarkung Nemsdorf

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in der Anlage dargestellt.

### § 3

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

#### **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

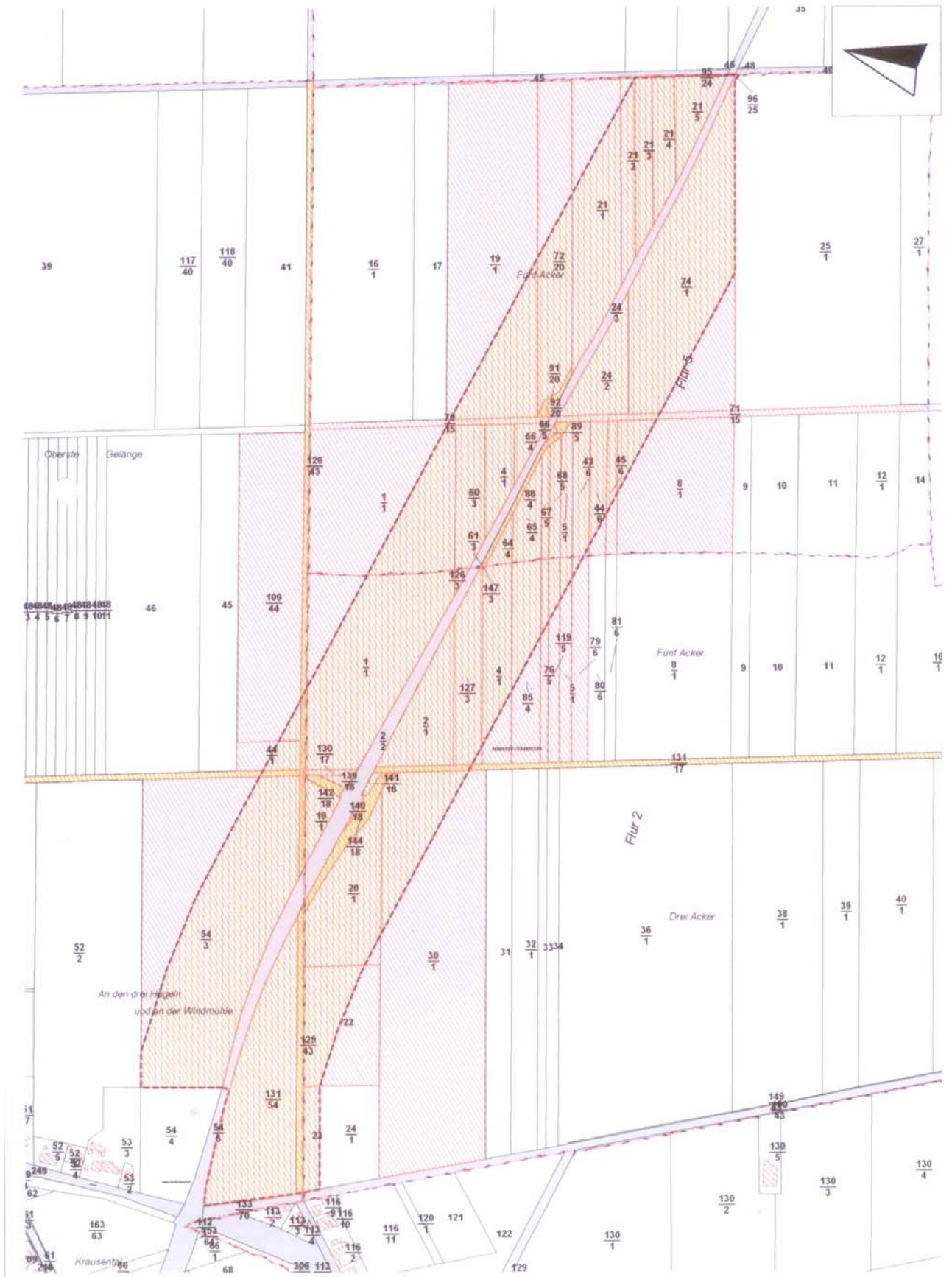
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft. Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Nemsdorf-Göhrendorf, 14.12.2011

Jürgen Reh  
Bürgermeister  
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

(Dienstsiegel)



## Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

### **Bekanntmachung Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Obhausen**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 16.11.2011 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2010** beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Böttcher die Entlastung für die Haushaltsführung 2010 erteilt (Beschluss- Nr. 2011-12/069).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Obhausen liegen nach §170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 16.12.2011

Böttcher  
Bürgermeister

### **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 160 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in der Sitzung am **16.11.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

#### **4. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	122.100	-111.900	1.859.800	1.870.000
die Ausgaben	60.100	-49.900	1.859.800	1.870.000

#### **5. im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	112.500	-417.100	1.225.100	920.500
die Ausgaben	191.500	-496.100	1.225.100	920.500

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Obhausen, den 17.11.2011

Böttcher  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 16.12.2011

Böttcher  
Bürgermeister



**Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Obhausen vom 13.12.2011****Beschluss-Nr. 2011-13/079**Beschlussgegenstand

Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windfeld Esperstedt"

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen *beschließt* aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Folgende Flurstücke werden von der Planung erfasst:

- Flur 7: Flurstücke 13/2 (teilweise); 14/2 (teilweise); 14/3; 14/4 (teilweise);  
19/4 (teilweise); 19/5 (teilweise); 33/3; 52/13 (teilweise);  
58/14 (teilweise); 91 (teilweise); 96 (teilweise); 97;  
99 (teilweise); 101; 102; 103 (teilweise); 105; 106;  
107 (teilweise); 110; 111; 112; 114; 115 (teilweise);  
116; 118; 119; 121; 122; 124; 125; 127; 129 (teilweise);  
130; 133 (teilweise); 134 (teilweise); 137; 139

Gemarkung Esperstedt

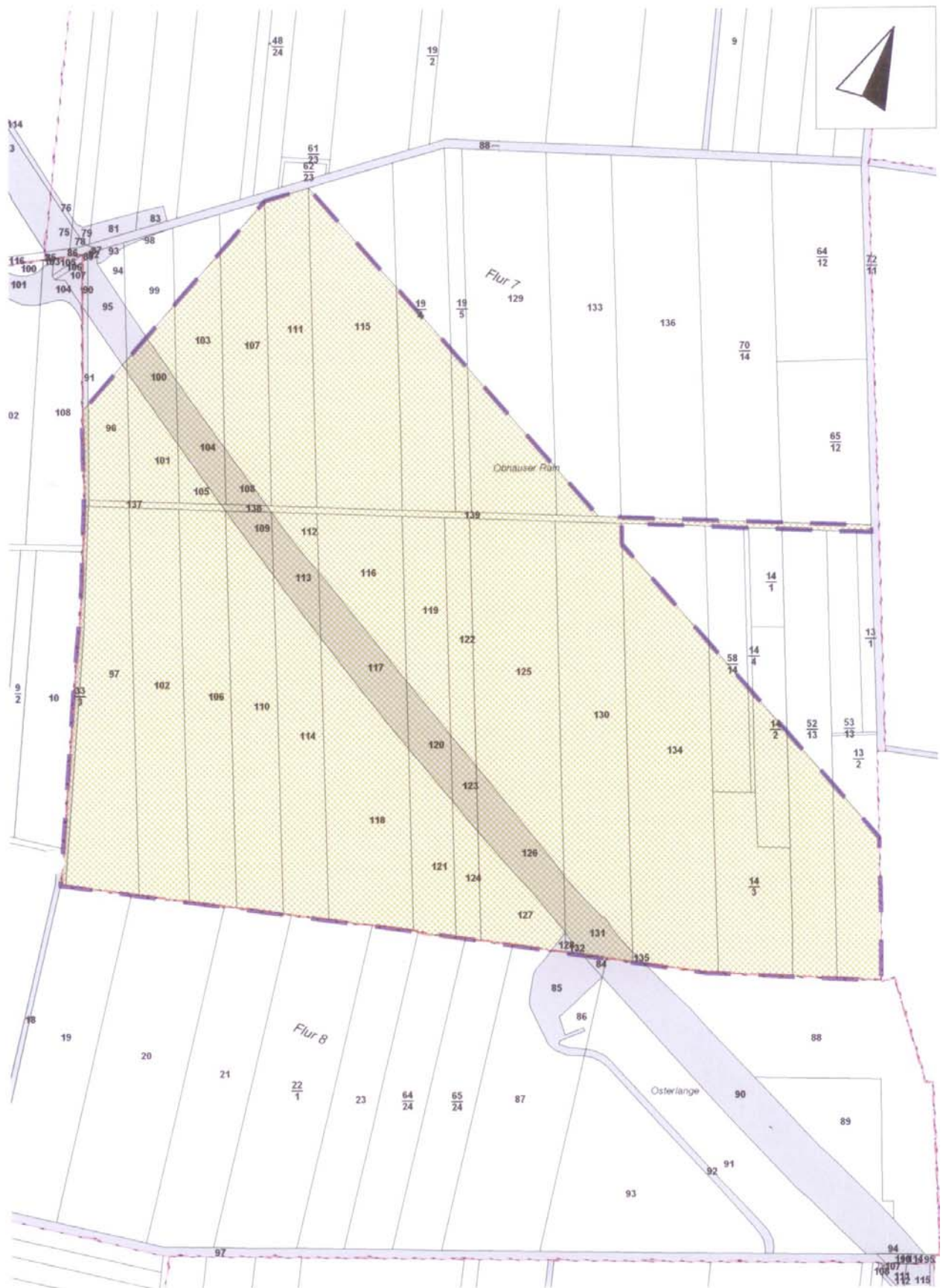
Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in der Anlage dargestellt.

Begründung

Der von der Planung erfasste Geltungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „VRG VX Obhausen (Landkreis Saalekreis)“ ausgewiesen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 BauGB soll im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes gewährleistet werden. Darüber hinaus ist das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans begründet, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.
- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Plangebietes zu erreichen..
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art, des Umfangs der Verkehrsflächen
- Festsetzungen zur Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.



**Beschluss-Nr. 2011-13/080**Beschlussgegenstand

Satzung der Gemeinde Obhausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windfeld Esperstedt" zur Errichtung von Windenergieanlagen

Beschlusstext

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen

Folgende Flurstücke werden von dem Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 7: Flurstücke 13/2 (teilweise); 14/2 (teilweise); 14/3; 14/4 (teilweise); 19/4 (teilweise); 19/5 (teilweise); 33/3; 52/13 (teilweise); 58/14 (teilweise); 91 (teilweise); 96 (teilweise); 97; 99 (teilweise); 101; 102; 103 (teilweise); 105; 106; 107 (teilweise); 110; 111; 112; 114; 115 (teilweise); 116; 118; 119; 121; 122; 124; 125; 127; 129 (teilweise); 130; 133 (teilweise); 134 (teilweise); 137; 139

Gemarkung Esperstedt

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in der Ratssitzung am 13.12.2011 (Beschluss-Nr.: 2011-13/079) den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windfeld Esperstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen. Der von der Planung erfasste Geltungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „VRG XV Obhausen (Landkreis Saalekreis)“ ausgewiesen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 BauGB soll im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist das Erfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes begründet, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.
- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Plangebietes zu erreichen.
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art, des Umfangs der Verkehrsflächen
- Festsetzungen zur Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.

Zur Sicherung der mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windfeld Esperstedt“ verfolgten Planungsziele ist der Erlass einer Veränderungssperre für das zukünftige Bebauungsplangebiet geboten, um die Durchführung der Planung angesichts des erforderlichen offenen Planungs- und Abwägungsprozesses nicht durch zwischenzeitlich eintretende bauliche Veränderungen zu gefährden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“ zur Errichtung von Windenergieanlagen, beschlossen am 13.12.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-13/080 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 15.12.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 15.12.2011

Kay-Uwe Böttcher  
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung  
der Gemeinde Obhausen  
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windfeld Esperstedt“  
zur Errichtung von Windenergieanlagen**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung:

**§ 1  
zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf

Flur 7: Flurstücke 13/2 (teilweise); 14/2 (teilweise); 14/3; 14/4 (teilweise); 19/4 (teilweise); 19/5 (teilweise); 33/3; 52/13 (teilweise); 58/14 (teilweise); 91 (teilweise); 96 (teilweise); 97; 99 (teilweise); 101; 102; 103 (teilweise); 105; 106; 107 (teilweise); 110; 111; 112; 114; 115 (teilweise); 116; 118; 119; 121; 122; 124; 125; 127; 129 (teilweise); 130; 133 (teilweise); 134 (teilweise); 137; 139

der Gemarkung Esperstedt.

Der Geltungsbereich wird in einem Lageplan kenntlich gemacht, der Anlage dieser Satzung ist.

**§ 3  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- c) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig;
- d) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft.

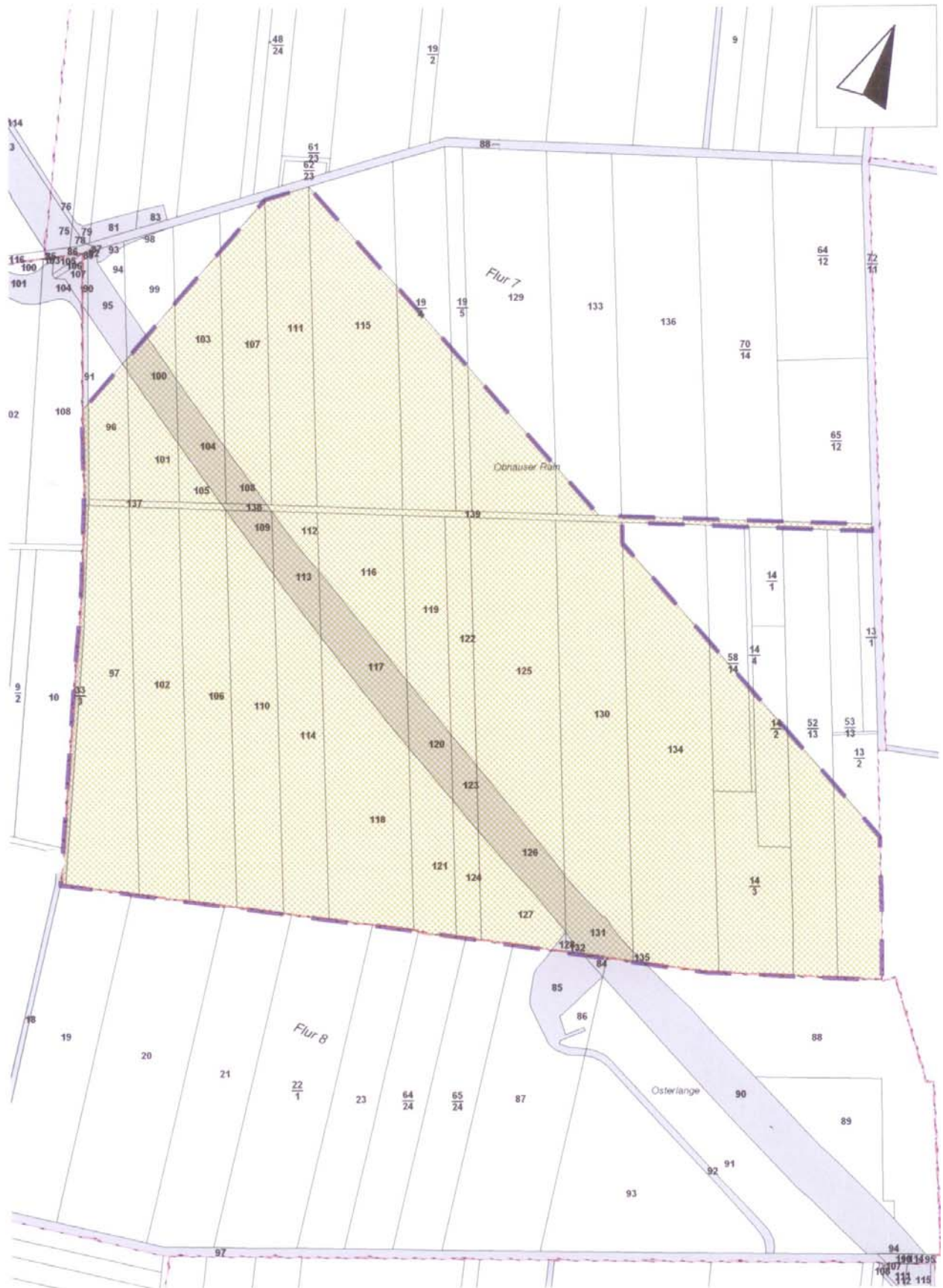
Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Obhausen, den 15. 12. 2011

Kay-Uwe Böttcher  
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen

(Dienstsiegel)



## Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

### **Bekanntmachung Jahresrechnung 2010 der Stadt Schraplau**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2010** beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Richter, die Entlastung für die Haushaltsführung 2010 erteilt (Beschluss- Nr. 2011-18/088).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Stadt Schraplau liegen nach §170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 16.12.2011

Richter  
Bürgermeister

### **Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 160 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in der Sitzung am **22.11.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

#### **5. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	26.000	-76.600	1.190.500	1.139.900
die Ausgaben	19.700	-70.300	1.190.500	1.139.900

#### **6. im Vermögenhaushalt**

die Einnahmen	365.500	-166.900	2.049.000	2.247.600
die Ausgaben	394.800	-196.200	2.049.000	2.247.600



§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schraplau, den 22.11.2011

Richter  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 21.12.2011 bis 03.01.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 16.12.2011

Richter  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**  
**über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgermeisterwahl Schraplau**  
**am 22. Januar 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Stadt Schraplau kann in der Zeit vom **02.01.2012** bis **05.01.2012** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Marktstraße 25 in Schraplau oder Hauptstraße 43 in Nemsdorf-Göhrendorf eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **05.01.2012**.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **05.01.2012** bis **16.00** Uhr im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Marktstraße 25 in Schraplau schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **28.12.2011** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Findet eine Stichwahl statt, ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
    - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder in Folge von Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
  - 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses **versäumt** hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können bis zum **20.01.2012**, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Einwohnermeldeamt der **Verbandsgemeinde Weida – Land**, Marktstraße 25 in Schraplau beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag


- 1) ihren/seinen Wahlschein
- 2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 09.12.12011

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

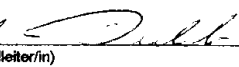
Verbandsgemeinde Weida - Land  
Ordnungsamt  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf - Göhrendorf

**Bekanntmachung**  
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses  
für die Bürgermeisterwahl  
am 22. Januar 2012

in/im Stadt Schraplau  
(Wahlgebiet(e))

Nachstehend mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

<b>Vorsitzende(r)</b>	<b>Dubb, Ralf</b> Hauptstraße 43 a, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf
<b>1. Beisitzer</b>	<b>Otto, Sandy</b> Bahnhofstraße 9 a, 06268 Obhausen
<b>2. Beisitzer</b>	<b>Zielezinski, Edith</b> Querfurter Straße 19, 06279 Schraplau
<b>3. Beisitzer</b>	<b>Lippert, Nicole</b> Dr. Gebhardt Straße 12, 06279 Schraplau
<b>4. Beisitzer</b>	<b>Gottschalk, Petra</b> Bahnhofstraße 2, 06279 Schraplau
<b>5. Beisitzer</b>	<b>Thielecke, Anett</b> Schafseer Straße 12 a, 06279 Schraplau

06268 Nemsdorf - Göhrendorf, 06.12.2011   
(PLZ, Ort, Datum) (Wahlleiter/in)

## Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

**Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates Steigra vom 01.12.2011**

**Beschluss-Nr. 2011-14/073**

### Beschlussgegenstand

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes "Solarpark Deponie Steigra" der Gemeinde Steigra

### Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt*, auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Steigra“ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Folgende Flurstücke werden von der Planung teilweise erfasst:

- Flur 7: Flurstücke 226/3; 227; 228/1; 232/2; 233; 236/1; 472 (ganz); 473; 487; 489 der Gemarkung Steigra

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in der Anlage (Entwurf zum B-Plan) dargestellt.

### Begründung

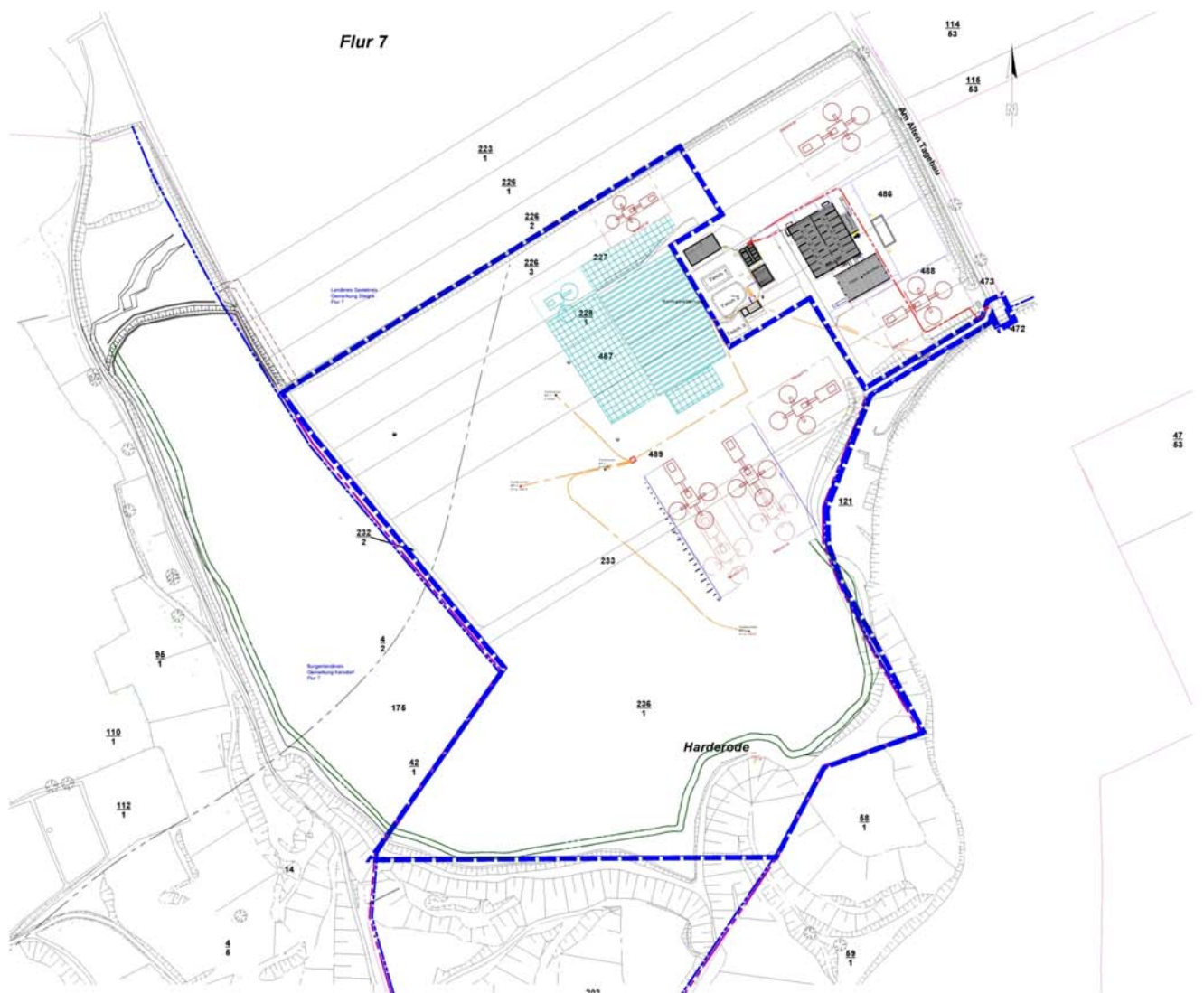
Die Aufstellung des o. g. Bauleitplanes ist erforderlich, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Steigra im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für das geplante Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der ehemaligen Deponiefläche entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 vorzubereiten und zu sichern.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ festgesetzt werden.
- Das Gesamtkonzept soll auf eine effektive Auslastung des Plangebietes ausgerichtet werden.
- Es sind Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen.

# Übersichtsplan

zum räumlichen Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Deponie Steigra"  
der Gemeinde Steigra



Auszug aus der Katasterkarte  
(ohne Maßstab)



## Bekanntmachung des Finanzamtes Merseburg

Finanzamt Merseburg

### **Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)**

In der **Gemarkung Esperstedt** wird im Jahr 2012 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Die Eigentümer und die Nutzer der Grundstücke sind verpflichtet, den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

29.11.2011

(Dr. Moritz)

Datum

Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger

#### **Impressum**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.